

Genehmigung

zur

Errichtung und zum Betrieb
einer
Kompostanlage mit angegliedertem Wertstoffhof

auf einem Teilbereich des Geländes der Bauschuttdeponie Westheim
in 67368 Westheim

durch die

Wilhelm Bormann GmbH & Co KG
Oberes Langgewann
69221 Dossenheim

vom

30.09.1996, AZ.: 568-313 We 32/73

Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz

Bearbeiter: Martina Grotheer
Franz Kögel

☎ 06321/99-2883
☎ 06321/99-2653



<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite:
I. Gegenstand der Genehmigung	2
II. Antragsunterlagen	2
III. Nebenbestimmungen	
1. Sanierung/Beseitigung der Deponie in Teilbereichen des Anlagengeländes	5
2. Allgemeine Anforderungen an den Bau und Betrieb der Anlage	8
3. Brandschutz	9
4. Immissionsschutz/Arbeitsschutz	12
5. Wasserwirtschaftliche Belange	14
6. Anforderung bezüglich Überquerung der Erdgashochdruckleitung	15
7. Anforderungen bezüglich Unter- kreuzung der 20-kV-Freileitung	16
8. Anforderungen bezüglich straßen- planerischer Anbindung an die L 538	17
9. Anforderungen an die nicht sanierten und versiegelten Deponiebereiche im Anlagengelände	17
10. Forstwirtschaftliche Anforderungen	18
11. Landespflegerische Anforderungen	19
12. Personal	19
13. Information und Dokumentation	19
14. Kompostqualität, Kompostgüteüberwachung und Deklaration	21
15. Sonstiges	23
IV. Hinweise	24
V. Kostenentscheidung	24
VI. Begründung	25
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	27

Ausgelagerte Behördenteile:

Beihilfe	- Friedrich-Ebert-Straße 15
Personalverwaltung/Schulaufsicht Grund- und Hauptschule	- Adolf-Kolping-Straße 130
Berufsbildung, Schulpsychologischer Dienst	
Landwirtschaft und Umwelt	- Friedrich-Ebert-Straße 2
Agraraufsicht, Fischerei, Weinbau	- Winzinger Straße 100
Forstdirektion, Preisüberwachung	- Gartensstraße 35a und b
Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen	- von Hartmann-Straße 12
Soziales, Regierungshauptkasse	
Raumordnung und Landesplanung, Verkehr, Enteignungen, Planungsgemeinschaften Rhein Hessen-Nahe, Westpfalz	- Exterstraße 4
Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsförderung	
Vermessungs- und Katasterwesen	

Besuchszeiten:

Montag - Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Konten der Regierungshauptkasse:

LZB Neustadt an der Weinstraße 54 601 502 (BLZ 546 000 00)
Stadtparkasse Neustadt an der Weinstraße 20 008 (BLZ 546 500 10)
Postbank Lshln 926-678 (BLZ 545 100 67)

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV);
Errichtung und Betrieb einer Kompostanlage mit angegliedertem Wertstoffhof

Aufgrund der §§ 4, 6, 19 BImSchG i.V.m. Anhang Nr. 8.5 Spalte 2 der 4. BImSchV i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1b der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach BImSchG vom 2. Juni 1992 i.d.F. v. 19.06.1996 erläßt die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als zuständige Behörde folgenden

B e s c h e i d:

I.

1. Der Wilhelm Bormann GmbH & Co. KG, Oberes Langgewann, 69221 Dossenheim wird die beantragte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kompostanlage mit einer Kapazität von 15.000 Mg/a und angegliedertem Wertstoffhof auf einem Teilbereich des Geländes der Bauschuttdeponie Westheim in 67368 Westheim, Gemarkung Westheim, Gewann "Im kahlen Grund", Flurstück 2304, auf der Grundlage der am 29.11.1995 vorgelegten und unter Ziff. II aufgeführten Unterlagen sowie unter Einschränkung durch die unter Ziff. III festgelegten Nebenbestimmungen erteilt.
2. Diese Genehmigung beinhaltet aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG die Eignungsfeststellung gem. § 19 h WHG für das Lagern wassergefährdender Stoffe und die Aufforstungsgenehmigung nach § 14 Landesforstgesetz.

II.

Antragsunterlagen:

1. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24.11.1995 bestehend aus:
 - Formular 1.1 und 1.2 (Antrag)
 - Formular 2 (Verzeichnis der Unterlagen)
 - Formular 3 (Anlagendaten), S. 1 u. 2
 - Formular 4 (gehandhabte Stoffe), S. 1-3
 - Formular 5.1 (Betriebsablauf/Einleiterdaten je Abgasstrom)
 - Formular 5.2 (Betriebsablauf/Emissionsdaten je Quelle)

- Formular 6 (Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen))
 - Formular 7 (Verzeichnis der Emissionsquellen, Geräusche) S. 1-6
 - Formular 8 (Angaben zu Stoffen der Störfallverordnung)
 - Formular 9.1 (Angaben zu den Reststoffen) S. 1-2
 - Formular 9.2 (Verwertungs-/Entsorgungsbestätigung)
 - Formular 9.3 (Angaben zum Abwasser)
 - Formular 10.1 (Angaben zum Arbeitsschutz)
 - Formular 10.2 (Angaben zum Arbeitsschutz)
 - Formular 10.3 (Angaben zum Arbeitsschutz)
 - Formular 11.1 (Baulicher Brandschutz)
 - Formular 11.2 (Allgemeiner Brandschutz)
 - Formular 12 (Landespflege)
 - Formular Anlage (Ansprechpartner)
2. Textteil der Antragsunterlagen S. 1 - 7
 3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Vorhabens S. 1-16 mit Anlage 1-7
 4. Beschreibung der Anlage S. 1-77
 5. Flurkartenauszug im Maßstab 1:2000 mit Eintragung der Betriebsgrenzen
 6. Lageplan Neuplanung, Maßstab 1:500, Zeichnungs-Nr. AL-001
 7. Übersichtskarte TK 25, Blatt Nr. 6715
 8. Blockschema/Materialflußschema
 9. Fließschema, Zeichnungs-Nr.: v-2808
 10. Aggregatliste, Aggregatübersicht, S. 1-8 und Zeichnungs-Nr.: FG-001
 11. Aufbau des Belüftungsbodens, Zeichnungs-Nr.: AG-007
 12. Lüftungsschema, Zeichnungs-Nr.: HG-003

13. Lüftungsschema, Kontroll- und Sortierstand
14. Übersichtsplan Mieten, Belüftung, Maßstab 1:200, Zeichnungs-Nr.: HG-002
15. Übersichtsplan Hallenentlüftung, Maßstab 1:200, Zeichnungs-Nr.: HG-001
16. Antrag auf Baugenehmigung vom 23.11.1995 bestehend aus:
 - Anlage 1, Blatt 1-4 (Antrag)
 - Anlage 2, Blatt 1-4 (Baubeschreibung Gebäude)
 - Anlage 3, Blatt 1-2 (Baubeschreibung Feuerungsanlage).
17. Baubeschreibung S. 1-40
18. Berechnung BRI und BGF nach DIN 277, S. 1-6
19. Bau- und Betriebsbeschreibung für gewerbliche Bauvorhaben, S. 1-7
20. Nachweis der Sozialanlagen für gewerbliche Anlagen
21. Kanalberechnung, S. 1-3
22. Berechnung und Prüfzeichen für Koaleszensabscheideranlage, S. 1-13
23. Zufahrt Teil 1, Anschluß L 538, Zeichnungs-Nr.: AL 001.1 a, Maßstab 1:500
24. Zufahrt Teil 1, Anschluß L 538, Zeichnungs-Nr.: AL 001.1 b, Maßstab 1:500
25. Kurzbeschreibung Linksabbiegerspur, Ing.Büro O. Hartmann, 76726 Germersheim
26. Lageplan, Maßstab 1:500, AL-001
27. Zufahrt Teil 2 (Zeiskamer Schneise), Maßstab 1:500, Zeichnungs-Nr. AL-001.2
28. Entwässerungsplan, Maßstab 1:200, Zeichnungs-Nr.: KG-001
29. Grundrißplan Infrastrukturen, Maßstab 1:200, Zeichnungs-Nr.: KG-002
30. Schnitte Abwassergrube, Maßstab 1:100, Zeichnungs-Nr.: KG-003

31. Grundriß 0,00 m, Maßstab 1:200, Zeichnungs-Nr.: AG-002
32. Grundriß -3,50 m, Maßstab 1:200, Zeichnungs-Nr.: AG-003
33. Schnitte A-A/B-B/C-C/D-D, Maßstab 1:200, Zeichnungs-Nr.: AG-004
34. Schnitte 1-1/2-2/3-3/4-4/5-5, Maßstab 1:200, Zeichnungs-Nr.: AG-005
35. Ansichten, Maßstab 1:200, Zeichnungs-Nr.: AG-006
36. Schalltechnisches Gutachten vom 21.11.1995, erstellt durch "Schalltechnisches Beratungsbüro Müller-BBM, Robert-Koch-Str. 11, 85152 Planegg bei München
37. Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen -immissionen vom 13.10.1995, erstellt durch RW TÜV Anlagentechnik GmbH, Langenarckstr. 20, 45141 Essen
38. Landespflegerischer Begleitplan vom November 1995 erstellt durch S. Olschewski, Bannwasserstr. 6, 67069 Ludwigshafen mit Karten "Bestand, Maßstab 1:1000 und Ausgleichsmaßnahmen 1:1000"
39. Baugrund- und Gründungsgutachten vom 19.10.1995, erstellt durch Dr.Ing. L.W.Zangel, Untere Hauptstr. 76, 67363 Lustadt
40. Konzept zur Verwertung von Bioabfallkomposten der Kompostanlage Westheim vom 07.11.1995, erstellt durch "Abfallwirtschaftsberater für Makroakteure, A.Baumann, Rätikonweg 43, 88239 Wangen-Neuravensburg

Die in blauer oder roter Farbe eingetragenen Prüfbemerkungen sind zu beachten.

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gehen den Planunterlagen vor.

III.

Nebenbestimmungen:

1. Sanierung/Beseitigung der Deponie in Teilbereichen des Anlagengeländes
 - 1.1 Die vorhandenen Altablagerungen der Bauschuttdeponie Westheim sind in den Bereichen der Rotte- und Wartungshalle, der Aufbereitungs- und Komposthalle, des Kompostlagers sowie des Feuerlöschteiches vollständig zu beseitigen.

- 1.2 Die auszukoffernden Abfälle sind grundsätzlich aufzubereiten, mit der Zielsetzung der Wiederverwertung. Die Wiederverwertung ist insbesondere bei den mineralischen Abfällen (Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub) sowie den metallischen Abfällen anzustreben.
- 1.3 Sämtliche Maßnahmen, die in den Deponiekörper eingreifen, einschließlich der Maßnahmen zur Sortierung, Aufbereitung, analytischen Bewertung und Wiederverwertung der Abfälle sind in einem Qualitätssicherungsplan vor Beginn der Arbeiten festzuschreiben und der Bezirksregierung zur Zustimmung 4fach vorzulegen.
- In diesem Qualitätssicherungsplan sind sämtliche relevanten Schritte der Materialuntersuchungen als eigene Nachweise sowie der Fremd- und Eigenüberwachungen festzulegen. Als Grundlage für diese Qualitätssicherungsarbeiten dienen die beiliegenden Tabellen zum Qualitätssicherungsplan (QS-Plan), Anlagen 2.1, 2.2 und 3.
- 1.4 Für die Zuordnungswerte des aufbereiteten und verwertbaren Bauabfallmaterials aus der Deponie Westheim gelten folgende Regelungen:
- Gemäß den Zuordnungswerten für Feststoff und Eluat der beiliegenden Tabellen, Anlagen 4.1 und 4.2, dürfen Materialien den Zuordnungswert Z 1.2 nicht überschreiten, die im grundwassernahen Bereich, d.h. bis 1 m über dem maximalen Grundwasserstand eingebaut werden.
- Für den übrigen baulichen Einsatz von verwertbarem Material auf dem Anlagengelände darf der Zuordnungswert Z 2 nicht überschritten werden.
- 1.5 Für die Verwertung der aufbereiteten Bauabfälle außerhalb des Anlagenbereiches ist der vorherige Einsatz mit dem StAWA Neustadt abzustimmen. Für die Anforderungen an die stoffliche Verwertung gelten die technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall-LAGA vom 07.09.1994 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" II Ziff. 1.2.3 "Bewertung und Folgerungen für die Verwertung".
- 1.6 Für die Probenahme und Analytik der Abfalluntersuchungen gelten die technischen Regeln der LAGA "III. Probenahme und Analytik", Anlage 5.
- 1.7 Bei den Untersuchungen und Bewertungen der Abfälle sind grundsätzlich die allgemeinen Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall -LAGA -, technische Regeln "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen vom 07.09.1994 zu beachten (Anlage 6).

- 1.8 Bei der Aufbereitung ist sicherzustellen, daß nicht mineralische Störstoffe sowie besonders überwachungsbedürftige Abfälle ausgesondert und auf dafür zugelassene Anlagen gebracht werden. Über diese Verbringung ist eine Dokumentation zu erstellen, aus der Art und Menge, Analyseergebnisse, Zulassungen und Beseitigungsanlagen hervorgehen.
- 1.9 Nicht verwertbare Abfälle, die den Anforderungen der TA-Siedlungsabfall Anhang B "Deponie Klasse II" - ausgenommen Nr. 2.01 und 2.02 - entsprechen, sind nachweislich auf die Kreis-
mülldeponie Berg des Landkreises Germersheim zu verbringen.
- 1.10 Aussortierte besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind bis zur Regelung und Zustimmung hinsichtlich ihrer Beseitigung durch die Sonderabfallmanagement GmbH - SAM - bzw. der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in dichten Behältnissen auf dem Anlagengelände bereitzustellen.
- 1.11 Auf die Separierung und Aufbereitung der Abfälle kann dann verzichtet werden, wenn aufgrund der stofflichen Zusammensetzung (hoher Störstoffanteil, geringer Bauschuttanteil bzw. Bauschuttqualität) eine Aufbereitung nicht mehr sinnvoll erscheint. Dies hat in Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Neustadt zu erfolgen.
- 1.12 Die Aushub-, Aufbereitungs- und Einbauarbeit auf der Anlage, sowie die Entsorgungs- und Verwertungswege der Materialien außerhalb der Anlage sind zu dokumentieren. Die Dokumentation muß mindestens folgende Angaben enthalten:
- Massenbilanz bezüglich Aushub, Aufbereitung, Verwertung auf dem Anlagengelände, Verwertung außerhalb des Anlagengeländes, Entsorgungswege nicht verwertbarer Abfälle
 - Verwertung innerhalb des Anlagengeländes mit Angaben der Analyseergebnisse, Einbauort, Einbaumenge
 - Verwertung und Entsorgung außerhalb mit Angaben der Art des Stoffes, Ort und Menge
 - Beschreibung besonderer Vorkommnisse.
- Die Dokumentation ist nach Abschluß der Auskofferungs- und Aufbereitungsarbeiten der Deponieabfälle der Bezirksregierung 3fach vorzulegen.
- 1.13 Beim Auffinden von größeren Mengen Hausmüll oder Sonderabfällen bzw. bei Verdacht von schädlichen Kontaminationen des Bauschutts (auffälliges Aussehen, auffälliger Geruch etc.) sind die Aushubarbeiten sofort einzustellen und die weitere Vorgehensweise unverzüglich mit der Bezirksregierung abzustimmen.

Die Bezirksregierung behält sich vor, in diesen Fällen weitergehende Untersuchungen anzufordern.

- 1.14 Nach dem Freilegen der Deponiesohle in dem Bereich der vollständigen Beseitigung des Deponates, ist das StAWA Neustadt und die Bezirksregierung zwecks einer Inaugenscheinnahme der freigelegten Flächen zu informieren. Soweit erforderlich, sind nach Angabe des StAWA's nähere Untersuchungen der Sohle und an den freigelegten Deponieböschungen hinsichtlich evtl. Umweltgefährdungen durchzuführen.
- 1.15 Das StAWA Neustadt erteilt die Freigabe für den weiteren Bau in der freigelegten und von Abfällen befreiten Deponiegrube.
- 1.16 Bei besonderen Vorkommnissen wie z.B. Unfällen, Bränden etc. ist die Bezirksregierung unverzüglich zu unterrichten.

2. Allgemeine Anforderungen an den Bau und Betrieb der Anlage

2.1 Zugelassene Stoffe für die Kompostierung

In der Kompostierungsanlage dürfen folgende Stoffe verarbeitet werden:

- Bioabfälle aus Haushaltungen mit getrennter Erfassung und eindeutigen Sortiervorgaben gemäß LAGA-Merkblatt, M 10 (Stand 15.02.1995)
- Garten- und Parkabfälle (Abfallschlüssel 91701)
- Marktabfälle (Abfallschlüssel 91601); ausgeschlossen sind Verpackungsmaterialien die nicht biologisch abbaubar sind
- forstwirtschaftliche Grünabfälle (Astwerk, Windbruch, Rinde)
- landwirtschaftliche Abfälle (verdorbenes Heu, Stroh, Gemüseabfälle, Obstabfälle o.ä.)
- Trester (Abfallschlüssel 11415)
- Tabakabfälle (Abfallschlüssel 11402)
- Sägemehl und Sägespäne (Abfallschlüssel 17103)
- Papier und Kartonagen, soweit nicht direkt stofflich verwertbar und die Kompostierung nicht negativ beeinflusst wird.

2.2 Zugelassene Stoffe für die Zwischenlagerung

Im Bereich des Wertstoffhofs dürfen folgende Stoffe gelagert werden:

- Sperrmüll (Abfallschlüssel 91401)
- Bauschutt (Abfallschlüssel 31409)
- Bau- und Abbruchholz (Abfallschlüssel 17202)
- Garten- und Parkabfälle (Abfallschlüssel 91701)
- Polysterolschaumabfälle (Abfallschlüssel 57108)
- Altpapier (Abfallschlüssel 18718)
- Fettabfälle (Abfallschlüssel 12302)
- Elektroschrott
- Eisenschrott (Abfallschlüssel 35103)
- Kunststofffolien
- Altreifen (Abfallschlüssel 57501)

2.3 Einzelzulassungen

Im Einzelfall können weitere Stoffe auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen durch die Bezirksregierung zugelassen werden.

Die erforderlichen Unterlagen, z.B. zum Nachweis der Eignung des Materials zur Kompostierung, sind jeweils mit der Bezirksregierung abzustimmen.

2.4 Die Feinaufbereitung des hygienisierten Grobkompostes in der Groblinie der Bioabfallbereitung ist wegen Einhaltung der Hygienisierung nicht zulässig. Hierfür ist ein gesondertes, z.B. mobiles, Siebaggregat bereitzustellen.

2.5 Die Inbetriebnahme des Heizöllagertanks ist der unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Germersheim anzuzeigen.

3. Brandschutz

3.1 Betriebsgebäude

3.1.1 Im Betriebsgebäude sind der Heizraum und der Laborraum durch feuerbeständige Bauteile (Wände und evtl. Decken) von anderen Räumen zu trennen.

Feuerbeständige Wände sind bis unter eine feuerbeständige Decke bzw. bis unmittelbar unter die Dachhaut hochzuführen.

3.1.2 In die inneren Zugänge zum Heizraum und zum Laborraum sind feuerhemmende Türen (mind. T 30 gem. DIN 4102/DIN 18 082) einzubauen.

3.1.3 Im Bereich der in den Planunterlagen mit "F" gekennzeichneten Stellen ist je ein Feuerlöscher gem. DIN 14 406 der Bauart K 2 mit einem Löschmittelinhalt von je 2 kg Kohlendioxid bzw. PG 6 mit einem Löschmittelinhalt von 6 kg Glutbrandpulver augenfällig, griff- und einsatzbereit anzubringen.

3.2 Aufbereitungshalle

3.2.1 Die Kraftstofftankanlage ist durch feuerbeständige Bauteile von der Aufbereitungshalle zu trennen.

3.2.2 Die Gebläsestation auf der Ebene - 3,50m ist durch feuerbeständige Bauteile von anderen Räumen zu trennen.

3.2.3 Im Zugang zur Gebläsestation ist eine genormte feuerhemmende Tür (T 30 gem. DIN 4102 bzw. DIN 18 082) einzubauen.

3.2.4 Die Verladehalle ist mit einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage gem. DIN 18 232 auszustatten.

3.2.5 Im Bereich der in den Planunterlagen mit "F" gekennzeichneten Stellen ist je ein Feuerlöscher gem. DIN 14 406 der Bauart PG 12 augenfällig, griff- und einsatzbereit anzubringen.

3.3 Rottehalle

3.3.1 Die Rottehalle ist gegenüber anderen Gebäuden als eigener Brandabschnitt auszubilden. Der Abstand von 5 m zur Aufbereitungshalle ist zwar ausreichend, an den Verbindungsstellen (Materialdurchgang) sind jedoch Vorkehrungen zur Vermeidung einer Feuerübertragung in einem evtl. Brandfall vorzusehen.

Andernfalls sind die beiden sich gegenüberstehenden Gebäudeaußenwände als vorschriftsmäßige Brandwände herzustellen.

3.3.2 In der Rottehalle sind die Funktionsräume, wie Warte L-Technik, Werkstatt, Niederspannungsverteilung, Traforäume, Batterieraum und Technikzentrale, untereinander und von anderen Räumen durch feuerbeständige Bauteile zu trennen.

3.3.3 Im Bereich der in den Planunterlagen mit "F" gekennzeichneten Stellen ist je ein Feuerlöscher gem. DIN 14 406 der Bauart PG 12 augenfällig, griff- und einsatzbereit anzubringen.

3.3.4 Die Rottehalle ist mit einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage gem. DIN 18 232 auszustatten (siehe Seite 11 Baubeschreibung).

3.4 Löschwasserteich

3.4.1 Zur Löschwasserversorgung muß eine Löschwassermenge von mindestens 1600 l/min ($96 \text{ m}^3/\text{h}$) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

3.4.2 Der offene Löschwasserteich ist mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14 210 auszustatten. Die Einrichtungen für die Löschwasserversorgung sind so instandzuhalten, daß die geforderte Löschwassermenge jederzeit entnommen werden kann. Die Löschwasser-Entnahmestellen sind durch Schilder gem. DIN 4066 zu kennzeichnen.

Die Überprüfung der Löschwasserversorgung ist mit der Kreisverwaltung Germersheim (Referat Brandschutz) vorzunehmen.

3.5 Allgemeines

3.5.1 Für die gesamte Anlage ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14 095 zu erstellen. In diesem Feuerwehrplan sind die anlagebezogenen Besonderheiten, wie

- Bereiche, die im Brandfall nicht mit Wasser gelöscht werden dürfen,
- Löschwasserversorgung,
- Löschwasserrückhaltung,
- Funktion der Rauch- und Wärmeabzugsanlage

zu erläutern.

Dieser Feuerwehrplan ist mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erarbeiten und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

3.5.2 Die Feuerlöscher sind gem. DIN 14 406, Teil 4, in regelmäßigen Zeitabständen, die nicht länger als 2 Jahre sein dürfen, durch Sachkundige auf ihre Funktionsbereitschaft zu überprüfen und ggf. instandzusetzen. Zum Nachweis muß jeweils nach der Instandhaltung auf den Feuerlöschern ein Schild gem. DIN 14 406, Teil 4, angebracht werden. Auf die Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13.07.1990 wird hingewiesen.

- 3.5.3 Auf dem gesamten Gelände der Kompostanlage besteht an allen Stellen und in allen Räumen, an bzw. in denen mit erhöhter Brandgefahr gerechnet werden muß, Rauchverbot. Auf dieses Verbot ist deutlich und dauerhaft hinzuweisen.
- 3.5.4 Die vorgesehene Brandmeldeanlage (siehe Seite 59, Kapitel 2) muß der EN 54, der DIN 14 675 und der DIN VDE 0833 entsprechen.
Es wird empfohlen, die Brandmeldeanlage von einem vom Verband der Schadensversicherer e.V., Köln, anerkannten Errichter derart installieren zu lassen, daß diese auch den Richtlinien des Verbandes entspricht.

Die Brandmeldeanlage ist auf eine Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (Hauptmelder) aufzuschalten, die an eine Empfangszentrale für Brandmeldungen angeschlossen ist.

Für jede Meldergruppe bzw. jeden Meldebereich ist ein Lageplan (Schleifenkarte) zu erstellen und in unmittelbarer Nähe der Brandmelderzentrale stets griffbereit vorzuhalten. Jeder Lageplan muß folgende Angaben enthalten:

- Lage der Meldergruppe/des Meldebereiches im Objekt,
- Art und Anzahl der Melder in der Meldergruppe/im Meldebereich,
- zeichnerische Darstellung des Laufweges,
- besondere Hinweise, insbesondere Gefahrenhinweise.

4. Immissionsschutz/Arbeitsschutz

- 4.1 Die Außenwände des Biofilters müssen eine Anfangsschütthöhe von 1,8 m aufweisen. Die geplante Bauhöhe von 1,5 m ist auf 1,8 m abzuändern. Die Spülung des Belüftungsbodens, z.B. mittels Hochdruckreinigung, muß über Schächte o.ä. die außerhalb der Biofilterumfassung liegen, erfolgen. Hierzu ist eine Detailzeichnung vor Betriebsbeginn der Bezirksregierung 3fach vorzulegen.
- 4.2 Durch geeignete Meßeinrichtungen sind Temperatur und relative Feuchte des Rohgases vor Eintritt in die Biofilter kontinuierlich aufzuzeigen.
- 4.3 Durch geeignete Meßeinrichtungen ist der Druckverlust pro Biofilter kontinuierlich aufzuzeichnen.
- 4.4 Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Neustadt a.d.Wstr. auf Verlangen vorzulegen.
- 4.5 Die Restemissionen des Biofilters dürfen die Geruchskonzentration von 162 GE/m^3 bei einem Volumenstrom von $40.000 \text{ m}^3/\text{h}$ nicht überschreiten.

- 4.6 Frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Rottehalle und des Biofilters ist bei Vollbelegung die Begrenzung der Emissionen geruchsintensiver Stoffe an der Quelle Biobeet (Feld 1 und Feld 2) durch olfaktrometrische Messungen von einer der nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stellen überprüfen zu lassen. Die Durchführung der Messung ist mit dem Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht abzustimmen. Der Meßbericht ist der Bezirksregierung unverzüglich 3fach vorzulegen.
- 4.7 Bei Störungen der Abluftreinigungsanlage zwischen den vorgesehenen Wartungsterminen sind Überprüfungen durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen. Die Prüfergebnisse und Fehlerbehebungen sind den Auswertungsprotokollen der regelmäßigen Wartungen beizufügen.
- 4.8 Zur Minimierung von Staubaufwirbelungen und Geruchsbildung sind die Verkehrs- und Haendlingsflächen von Kompost- und Staubablagerungen freizuhalten. Eine bedarfsgerechte Säuberung ist durchzuführen.
- 4.9 Die Bezirksregierung behält sich vor, bei Geruchsbeschwerden Nachrüstungen an der Biokompostanlage, ggf. eine Überprüfung der Geruchsimmissionsprognose, zu verlangen.
- 4.10 Die Hallentore im Annahmehbereich dürfen nur für den notwendigen Fahrzeugverkehr und bei erforderlichen Entlüftungsmaßnahmen geöffnet werden.
- Sie sind mit elektrischen Selbstschließenrichtungen zu versehen. Die Funktion dieser Schließenrichtungen darf nicht durch einfache Eingriffe außer Kraft gesetzt werden. Der Personenverkehr muß über gesonderte selbstschließende Türen erfolgen.
- 4.11 Alle dieselbetriebenen Radlager, Stapler und Aggregate (wie Siebanlage usw.) sind mit einem Rußfilter auszustatten. Der Abscheidegrad des Partikelabscheiders muß mindestens 90 % betragen. Dieser ist durch roh- und reingasseitige Messungen der Schwärzungszahl zu belegen. Eine entsprechende Garantieerklärung des Filterherstellers kann den meßtechnischen Nachweis ersetzen. Die Garantieerklärung ist der Bezirksregierung und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Neustadt vorzulegen.
- 4.12 Für die Dieselmotoren ist ein Wartungskonzept zu erstellen. In diesem Wartungskonzept ist der Filterwechsel bzw. die Regeneration des Partikelfilters zu dokumentieren.
- 4.13 Im Einwirkungsbereich der Anlage darf der von ihr ausgehende Lärmpegel nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Immissionsrichtwerte führen:

tagsüber 65 dB (A)
nachts 50 dB (A)

gemessen an der Grenze des Betriebsgrundstückes zur Holzmühle hin nach den Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 16.07.1968.

Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels sind folgende, von der TA-Lärm abweichende Regelungen zu berücksichtigen:

- Bezugszeitraum während der Nacht ist die lauteste Stunde
- Zuschlag von 6 dB (A) wegen erhöhter Störwirkung für Geräuscheinwirkungen zu den Mittelungspegeln in den Teilzeiten von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 19.00 bis 22.00 Uhr
- kurzzeitige Überschreitungen des Immissionsrichtwertes am Tage dürfen nicht mehr als 30 dB (A) betragen.

- 4.14 Durch einen geeigneten Sachverständigen sind frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage die Geräuschemissionen durch Messungen festzustellen und der Beurteilungspegel gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.13 ermitteln zu lassen. Der Meßbericht ist der Bezirksregierung unverzüglich 3-fach vorzulegen.
- 4.15 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und dem eingesetzten Personal bekanntzugeben. In der Betriebsanweisung müssen Angaben über den emissionsarmen Betrieb der Anlage enthalten sein.
- 4.16 Die zur Leistung der ersten Hilfe erforderlichen Einrichtungen (insbesondere Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Material, Rettungstransportmittel) sind zur Verfügung zu stellen. Mindestens ein Beschäftigter muß als Ersthelfer ausgebildet sein.
- 4.17 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung die ausreichende Trinkwasserversorgung der Bediensteten nachzuweisen. Auf eine evtl. wasserrechtliche Erlaubnis für den geplanten Brunnen wird hingewiesen.

5. Wasserwirtschaftliche Belange

- 5.1 Das Niederschlagswasser von Hof- und Verkehrsflächen darf nicht zur Versickerung gelangen. Das Wasser ist in einem ausreichend dimensionierten Speicherbecken zu sammeln und zur Wiederbefeuchtung des Kompostmaterials zu nutzen.

- 5.2 Der gezielten Versickerung der überschüssigen Dachflächenwässer in einer Sickergalerie um den Löschwasserteich wird nicht zugestimmt.
Das überschüssige Dachflächenwasser (Überlauf des Löschwasserteiches) ist außerhalb der Ablagerungsfläche der Deponie breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.
- 5.3 Die Forderungen nach 5.1 und 5.2 sind im Rahmen der erforderlichen Neuerstellung des Entwässerungskonzepts zu berücksichtigen. Das neue Entwässerungskonzept mit entsprechenden Planausführungen ist der Bezirksregierung vor dessen baulicher Umsetzung zur Zustimmung 3fach vorzulegen.
- 5.4 Sollte aufgrund Vollfüllung des Speicherbehälters für die Prozeßwässer und/oder des Speicherbeckens für die Oberflächenwässer der Hof- und Verkehrsflächen ein Abfahren dieser Wässer erforderlich werden, so ist bei Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine Genehmigung nach § 55 LWG erforderlich.
Diese ist rechtzeitig bei der Bezirksregierung (Referat 54, Abwasser) zu beantragen.
- 5.5 Im Bereich der Tankanlage und des Waschplatzes ist der Boden ölundurchlässig zu befestigen.
- 5.6 Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe ist die VAWS zu beachten. Die erforderlichen Bauartzulassungen der Anlagenteile sind im Rahmen der Abnahme der Anlage vorzulegen.
- 5.7 Sämtliche Abwasserkanäle sind vor Inbetriebnahme mit einem Wasserdruck von 5 mWS auf Dichtigkeit zu überprüfen.
- 5.8 Die Verlegung der Kunststoffdichtungsbahnen unter den Kompostlagern und der Rottehalle ist von einem Fremdüberwacher zu überwachen. Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Abnahme vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Neustadt durchführen zu lassen. Der Fremdüberwacher ist im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Neustadt zu benennen.
6. Anforderungen bezüglich Überquerung der Erdgashochdruckleitung
- 6.1 Die als Anlage 1 beigefügte Zweitschrift der Stellungnahme der WINGAS, 34112 Kassel vom 19.02.1996, GTM/G-Bo/si, ist zu berücksichtigen und der WINGAS vor Baubeginn unterschrieben vorzulegen. Eine Kopie der unterschriebenen Zweitschrift ist der Bezirksregierung vorzulegen.

Die Stellungnahme besteht aus

- Anschreiben vom 19.02.1996

- Formblatt "Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen"
- Regelquerschnitt Zufahrt, M 1:50
- Systemquerschnitt bei Station 4+159.00, M 1:100
- Auszug aus Zeichnung AL 001.1
- Lageplan Nr. 8 Erdöl-Fernleitung, M 1:2500
- Längsschnitt Nr. 8 Erdöl-Fernleitung, M 1:2500/M 1:250

7. Anforderungen bezüglich Unterkreuzung der 20-kV-Freileitung

- 7.1 Die Aufweitung der L 538 in Richtung Westen ist so vorzunehmen, daß die befestigte Fahrbahn der Landesstraße bzw. der Betriebszufahrt einen Abstand von mindestens 1,0 m zur Südostecke des sichtbaren Fundamentteiles des Stahlgittermastes Nr. 44 der 20-kV-Freileitung aufweisen wird.
- 7.2 Zwecks Vermeidung von Beschädigungen des Gittermastes Nr. 44 durch von der Fahrbahn abirrende Fahrzeuge ist zwischen dem Leitungsträger und der L 538 eine Schutzplanke einzubauen (Rammschutz).
- 7.3 Eine weitere Schutzplanke ist (aus vorgenanntem Grund) zwischen dem Holzmast Nr. 45 der 20-kV-Freileitung und der Fahrbahn der Landesstraße einzubauen.
- 7.4 Das Betonfundament des Gittermastes Nr. 44 ist an die aufgeweitete L 538 höhenmäßig anzupassen ("Hochziehen" des Fundamentkopfes).
- 7.5 Zwei am Gittermast Nr. 44 straßenseitig vorhandene Schalterantriebe (Gestänge) sind jeweils an anderer Stelle des Mastes anzubringen.
- 7.6 Die Änderungsmaßnahmen am Stahlgittermast Nr. 44 werden durch die Pfalzwerke durchgeführt. Diese sind rechtzeitig vor dem Beginn der Straßenbauarbeiten zu beauftragen.

Die Übernahme der anfallenden Kosten - dies gilt auch für die einzubauenden Schutzplanken - regelt sich nach bestehenden Verträgen/gesetzl. Bestimmungen. Der Antragsteller hat sich diesbezüglich mit der Abtl. TV 1 der Pfalzwerke Ludwigshafen in Verbindung zu setzen, Tel. 0621/585-2426.

- 7.7 Das als Anlage 7 beigegefügte Merkblatt über die Sicherheitsabstände bei Bauarbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen ist zu beachten und insbesondere der mit der Herstel-

lung der Betriebszufahrt beauftragten Baufirma zur Kenntnis zu bringen.

7.8 Die im Bereich der projektierten Straßenbaumaßnahme vorhandene 20-kV Doppelkabelleitung Pos. 83 ist dort, wo sie von der Aufweitung der L 538 berührt wird, mit Kabelschutzrohren zu versehen. Die Übernahme der z.B. für den Einbau von Halbschalen entstehenden Kosten regelt sich entsprechend Ziff. 7.6.

8. Anforderungen bezüglich straßenplanerischer Anbindung an die L 538

8.1 Der westlich der L 538 verlaufende Rad-/Gehweg ist, soweit der Umbau der Einmündung dies erfordert, zu verlegen.

8.2 Die bisherige Zufahrt ist straßenmäßig entsprechend der zu erwartenden Verkehrsbelastung auszubauen.

8.3 An der Zufahrt ist ein Sichtdreieck gemäß RAS-K-1 ab einer Höhe von 0,80 m freizuhalten.

8.4 Die Ausführungsplanung ist dem Straßen- und Verkehrsamt Speyer vor Baubeginn vorzulegen.

8.5 Die Kosten für den Ausbau des Einmündungsbereiches einschließlich der Linksabbiegespur sowie der verkehrstechnischen Ausstattung, dazu gehören u.a. Markierung und Beschilderung, gehen zu Lasten des Antragstellers.

8.6 Vor Baubeginn ist über den Bau und die Unterhaltung der Linksabbiegespur eine Vereinbarung abzuschließen. Hierzu hat sich der Antragsteller rechtzeitig mit dem Straßen- und Verkehrsamt in Verbindung zu setzen.

8.7 Die Straßenmeisterei Germersheim, Am Fort Friedrich, 76726 Germersheim, Tel. 07274/2531 ist bei der Baustellenweisung der Straßenbaumaßnahme zu beteiligen.

8.8 Vom Antragsteller ist dafür zu sorgen, daß es zu keinerlei Verschmutzungen infolge des Baues und des Betriebes der Kompostanlage auf der Landesstraße kommt. Gegebenenfalls sind vom Antragsteller entsprechende Maßnahmen zu seinen Lasten zu treffen.

9. Anforderungen an die nicht sanierten und versiegelten Deponiebereiche im Anlagengelände

9.1 Die Deponiebereiche im Anlagengelände, welche nicht überbaut oder in sonstiger Weise technisch derart versiegelt werden, daß ein Eindringen von Niederschlagswasser in den Untergrund unterbunden wird, sind vor den landespflegerischen Arbeiten

zu profilieren und gegen eindringendes Niederschlagswasser abzudichten.

- 9.2 Die Oberflächenneigung der abzudichtenden Deponiebereiche hat ein Mindestgefälle von 5 % aufzuweisen. Die Gefällsrichtung ist in die Außenbereiche der Deponie zu orientieren. Im Außenbereich der Deponie stattfindende Versickerungen von Oberflächenwässern sind derart zu gestalten, daß sie nicht in den Deponiekörper gelangen.
- 9.3 Die Ausführungsplanung für die Abdichtungsarbeiten der Deponieflächen ist der Bezirksregierung bis zum 15.03.1997 in 5facher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.
- 9.4 Mit dem Beginn der landespflegerischen Arbeiten auf den zuvor abzudichtenden Deponiebereichen darf erst dann begonnen werden, wenn diese gemäß der zu genehmigenden Ausführungsplanung entsprechend baulich vorbereitet sind und diese Abdichtungsarbeiten durch das StAWA Neustadt mängelfrei abgenommen wurden.

10. Forstwirtschaftliche Anforderungen

- 10.1 Für die Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen durch die Kompostanlage ist eine 3,7 ha große Ersatzaufforstung durchzuführen.
- 10.2 Die genaue Abgrenzung der Ersatzaufforstungsfläche ist der Bezirksregierung vor Baubeginn der Anlage vorzulegen.
- 10.3 Für die Aufforstung sind vorrangig intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen zu verwenden.
- 10.4 Die Flächenauswahl hat in Abstimmung mit dem Forstamt Bellheim und der oberen Landespflegebehörde bei der Bezirksregierung zu erfolgen.
- 10.5 Die Aufforstungsmaßnahme ist planmäßig darzustellen und mit entsprechenden Bepflanzungs- und Pflegeplänen der Bezirksregierung zur Zustimmung 3-fach innerhalb 3 Monate nach Baubeginn der Anlage vorzulegen.
- 10.6 Der Abstand der Gebäude zum angrenzenden Wald hat mindestens 30 m zu betragen. Bei geringerem Abstand sind Schadenersatzansprüche seitens des Antragstellers ausgeschlossen und ggf. Sicherungsarbeiten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.

11. Landespflegerische Anforderungen

- 11.1 Die landespflegerischen Ersatzmaßnahmen sind in der folgenden Pflanzperiode nach Errichtung des Vorhabens fachgerecht durchzuführen.
- 11.2 Die hierfür notwendigen Grundstücke sind vom Antragsteller zu erwerben und nach dem landespflegerischen Begleitplan zu entwickeln.
- 11.3 Als Pflanzgrößen sind zu verwenden:
- Bäume: Hochstamm 12-14 cm Stammumfang
Heister: 200-250 cm
Sträucher 100-150 cm Höhe.
- 11.4 Bis zum Baubeginn ist der oberen Landespflegebehörde ein Bepflanzungsplan mit Pflanzschemata für die Einbindung der Gebäude vorzulegen.
- 11.5 Die landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen dürfen in den Bereichen die zuvor deponietechnisch abgedichtet werden müssen (Ziff. 9) erst dann zur Ausführung kommen, wenn hierzu die Freigabe durch das StAWA Neustadt erteilt wurde. Ein evtl. anderweitiger Ausgleich wäre in Abstimmung mit der Bezirksregierung durchzuführen.

12. Personal

- 12.1 Der Betreiber der Anlage muß jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
- 12.2 Das Leitungspersonal muß über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.
- 12.3 Das sonstige Personal muß über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.
Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

13. Information und Dokumentation

13.1 Betriebsordnung

Der Betreiber der Anlage hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten.

Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Daher ist sie mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In der Betriebsordnung sind auch evtl. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten aufzunehmen.

13.2 Betriebshandbuch

Der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen festzulegen.

13.3 Betriebstagebuch

Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) Angaben über die angenommenen Stoffe (Menge, Art, Anlieferer)
- b) Angaben über die abgegebenen Stoffe (Menge, Art, Verbringung)
- c) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen
- d) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- e) Ergebnisse der Eigenkontrolluntersuchungen und -messungen,
- f) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen
- g) Ergebnis der Funktionskontrollen und der Wartungsarbeiten

13.4 Führung eines Betriebstagebuches

Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der Behandlungsanlage mindestens monatlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muß jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

13.5 Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

13.6 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken (z.B. Brände), sind der Bezirksregierung unverzüglich zu melden.

13.7 Über die Daten der Nummer 13.3 Buchstabe a und b, sind Jahresübersichten zu erstellen, auszuwerten und der Bezirksregierung spätestens am 31.03. des folgenden Jahres 2-fach vorzulegen.

14. Kompostqualität, Kompostgüteüberwachung und Deklaration

14.1 Die zur Abgabe vorgesehenen Kompostprodukte müssen den Anforderungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. genügen.

14.2 Insbesondere gelten folgende Richtwerte für maximal zulässige Konzentrationen an Schwermetallen für Komposte (normiert auf 30% organische Substanz):

- Blei	150,0 mg/kg TS
- Cadmium	1,5 mg/kg TS
- Kupfer	100,0 mg/kg TS
- Chrom	100,0 mg/kg TS
- Nickel	50,0 mg/kg TS
- Quecksilber	1,0 mg/kg TS
- Zink	400,0 mg/kg TS

14.3 Werden die Richtwerte gem. Ziffer 14.2 überschritten, so darf die weitere Abgabe von Kompost nur unter Zustimmung der Bezirksregierung erfolgen.

In diesem Falle ist diese deshalb unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Analyseergebnisse zu informieren. Die weitere Abgabe von Kompost kann mit diversen Auflagen verbunden werden.

14.4 Bei der Abgabe von Kompost sind folgende Angaben zu deklarieren:

- Art und Herkunft des Kompostrohstoffes

- Nettogewicht oder Volumengewicht der Verkaufseinheit
- Bezeichnung des Erzeugnisses (Frisch-oder Fertigkompost)
- Rottegrad
- pH-Wert
- Wassergehalt
- Maximalkörnung
- Wasserlöslicher Salzgehalt
- Pflanzennährstoffe gesamt (N,P,K,Mg)
- Pflanzennährstoffe löslich (N,P,K)
- Organische Substanz
- Schwermetallgehalte
- Fremdstoff-und Steingehalt
- Name und Anschrift des Produzenten
- Hinweise zur sachgerechten Anwendung

Der Deklaration sind jeweils die aktuellen Analysenergebnisse zugrunde zu legen.

14.5 Eigenüberwachung

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind arbeitstäglich in der thermophilen Phase der Rotte Temperaturmessungen zum Nachweis der Hygienisierung des Rottegutes durchzuführen und im Zusammenhang mit den erforderlichen verfahrenstechnischen Maßnahmen zu dokumentieren.

14.6 Fremdüberwachung

Durch einen von der Bezirksregierung anerkannten Fremdüberwacher sind die zur Abgabe vorgesehenen Komposte auf folgende Qualitätsparameter zu untersuchen:

a) jährlich

- Seuchenhygienische Unbedenklichkeit
- Pflanzenverträglichkeit

b) vierteljährlich

- Rottegrad
- organische Substanz
- Wassergehalt
- Volumengewicht
- Maximalkörnung
- Salzgehalt
- pH-Wert
- Pflanzennährstoffe
- Fremdstoffe
- Schwermetalle

Auf Anordnung der Bezirksregierung sind zusätzliche Untersuchungen durchzuführen.

- 14.7 Bei der Bestimmung der in Ziffer 14.2 und 14.4 bzw 14.6 aufgeführten Parameter sind die Prüfbestimmungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. anzuwenden.
- 14.8 Der Bezirksregierung sind spätestens 3 Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres die Ergebnisse der Fremdüberwachung des abgelaufenen Jahres vorzulegen.
15. Sonstiges
- 15.1 Für die einzelnen baulichen Anlagen sind der Bezirksregierung vor deren jeweiligen Baubeginn geprüfte Standsicherheitsnachweise in 1-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 15.2 Für das Betriebsgebäude ist der Wärmeschutznachweis gemäß Wärmeschutzverordnung zu führen und der Bezirksregierung 1-fach vorzulegen.
- 15.3 Baubeginn und Bauende -insbesondere der Aushubarbeiten- sind der Bezirksregierung und dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Neustadt vorab anzuzeigen.
- 15.4 Vor Baubeginn der Planumsarbeiten ist eine Abnahme durch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Neustadt durchführen zu lassen.
- 15.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Abnahme durch die Bezirksregierung durchführen zu lassen.
Hierfür ist rechtzeitig ein Abnahmetermin bei der Bezirksregierung zu beantragen bzw. abzustimmen.
- 15.6 Die Kontrolle der Anlage ist der Überwachungsbehörde sowie deren Beauftragten jederzeit zu gestatten.
Hierfür benötigte Arbeitskräfte und Geräte sind vom Betreiber der Anlage kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 15.7 Die Planunterlagen und dieser Bescheid, sowie die geprüften Standsicherheitsnachweise sind sorgfältig aufzubewahren und bei Kontrollen auf Verlangen vorzulegen.
- 15.8 Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben im öffentlichen Interesse vorbehalten.
- 15.9 Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von 1 Jahr nach Bestandskraft der Genehmigung und mit der Inbetriebnahme nicht innerhalb von 1 Jahr nach Fertigstellung der Anlage begonnen wird.

IV.

Hinweise:

1. Die in Ziff. III Nebenbestimmung 10 festgelegte Aufforstungsverpflichtung wird vom Landkreis Germersheim übernommen.

Dies wurde in einem Gespräch am 17.06.1996 in der Bezirksregierung einvernehmlich so geregelt.
2. Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, der zuständigen Behörde nach Ablauf von jeweils 2 Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschl. der in Bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
4. Wird die Einstellung des Betriebs der Anlage durch den Betreiber beabsichtigt, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der Bezirksregierung unverzüglich anzuzeigen.
6. Verstöße gegen formale Pflichten nach dem BImSchG bzw. Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen, die unmittelbar schädliche Umwelteinwirkungen nach sich ziehen können, erfüllen den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

V.

Kostenentscheidung:

Aufgrund der §§ 2, 9, 10, 12, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert am 02.03.1993 (GVBl. S. 140) in Verbindung mit der Nummer 4.1.1 c des Besonderen Gebührenverzeichnisses vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 07.07.1995 (GVBl. S. 326) werden für diese Entscheidung

eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

34.110,10 DM (i.W.: Vierunddreißigtausendeinhundertundzehn 10/100 Deutsche Mark)

und als Ersatz der entstandenen Auslagen

3.000,90 DM (i.W.: Dreitausend 90/100 Deutsche Mark)

festgesetzt.

Die Kosten sind sofort fällig. Der Gesamtbetrag von 37.111,-- DM ist an die Regierungshauptkasse Rheinhessen-Pfalz, Neustadt a.d.Weinstraße, Von-Hartmann-Straße 12, auf eines der angegebenen Konten unter Angabe des Verwendungszweckes, des Kapitels 0303, des Titels 111 11 und der Buchungsnummer 560/8966/595 zu überweisen. Barzahlungen und Schecks werden nicht entgegengenommen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

VI.

Begründung:

Nach Durchführung verschiedener Vorgespräche und Prüfung einer Vorentwurfsplanung unter Einbeziehung einzelner Fachbehörden beantragte die Wilhelm Bormann GmbH & Co. KG, Oberes Langgewann, 69221 Dossenheim am 29.11.1995 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Kompostanlage mit angegliedertem Wertstoffhof auf einem Teilbereich des Geländes der Bau-schuttdeponie Westheim in 67368 Westheim.

Durch den Bau der Anlage soll zumindest die Verwertung der flächendeckend gesammelten Bio- und Grünabfälle sowie sonstiger gut kompostierbarer Stoffe des Landkreises Germersheim und der Stadt Landau gesichert werden.

Aufgrund der Zuordnung des Vorhabens zu Ziffer 8.5 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV war die beantragte Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und die Beteiligung der Öffentlichkeit waren entbehrlich.

Eine Ausweisung des Standortes im regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz (1989) liegt nicht vor. Die Anlage soll in einem regionalen Grünzug errichtet werden. Da das Vorhaben aufgrund seiner Zweckbestimmung nur im Außenbereich durchgeführt werden kann, es sich um einen vorbelasteten Deponiestandort handelt und die Mindestbreite für die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzugs nicht unterschritten wird, ist dies zulässig, zumal es sich um einen einzelnen Gebäudekomplex handelt.

Als Standort der Anlage wurde die nordwestliche Ecke des Deponiegeländes als die geeignetste ausgewählt, da hier die weiteste Entfernung zur Holzmühle besteht. Im Bereich der Bauarbeiten zur Errichtung der Gebäudeteile der Kompostanlage sind verschiedene Vorkehrungen zu treffen: Auskofferung, Sortierung und Aufbereitung der zur Ablagerung gekommenen Abfälle bis zur Deponiesohle.

Zur Beurteilung möglicher Gefährdungen durch austretendes Deponie-gas, wurden im Auftrag der Kreisverwaltung Germersheim, als

Deponiebetreiberin, im Jahre 1993 gutachterliche Überprüfungen bezüglich des Ausgasungsverhaltens der Deponie in Auftrag gegeben. Verbunden hiermit war die Aufstellung eines Deponiegaskatasters. Das Gutachten hierzu wurde vom Ing.-Büro Weick, Limburgerhof im Januar 1994 erstellt. Im Ergebnis wurden keine besonderen Gefährdungen festgestellt.

Schäden und Gefahren durch Gasmigrationen vom angrenzenden verbleibenden Deponiealtteil sollen durch die Forderungen entsprechender baulicher Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Für evtl. Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen der Altdeponie bleibt der Landkreis Germersheim als Eigentümer des Geländes abfallrechtlich verantwortlich, soweit nicht die Gemeinde Westheim als früherer Deponiebetreiber Verantwortung zu tragen hat.

Wegen der zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigung der umgebenden Waldbestände wurde eine Ersatzaufforstung gefordert. Der Landkreis Germersheim hat sich bereiterklärt, anstelle des Antragstellers, die Aufforstungsverpflichtung zu übernehmen.

In der Gemarkung Westheim wird der Landkreis das für die Ausgleichsmaßnahmen erforderliche Gelände von 3,7 ha - jedoch keine schützenswerten Wiesen - erwerben, planerisch darstellen und artgerecht aufforsten.

Der landespflegerische Ausgleich soll auf Teilbereichen des übrigen Deponiegeländes, welches im eingegrenzten Anlagenbereich liegt, erbracht werden. Ein entsprechender landespflegerischer Begleitplan wurde erstellt und von der oberen Landespflegebehörde akzeptiert, vorbehaltlich der Einschränkungen durch die Abdichtungsarbeiten. Durch die Sicherung der Deponie (Oberflächenabdichtung), müßten ggf. durch den Antragsteller anderweitige landespflegerische Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, soweit diese nicht auf den oberflächengedichteten Bereichen ausgeführt werden können.

Bezüglich der vor Anlagenerstellung erforderlichen Auskofferung von Abfällen aus den betreffenden Teilbereichen der Deponie Westheim, waren Nebenbestimmungen hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Sortierung, Beprobung, Analytik, Verwertung und Restabfallbeseitigung zu treffen, die den Stand der Technik wiedergeben. Da das abgelagerte Deponat kein Bauabfall im Sinne der bestehenden Verwaltungsvorschrift und den technischen Regelwerken der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall ist, mußten fallbezogene Vorgehensweisen der Antragstellerin vorgegeben werden. Die Antragstellerin selbst hatte hierzu in ihren Antragsunterlagen keine detaillierteren Vorgehensweisen aufgeführt.

Die Forderung hinsichtlich der Sicherung der nicht bebauten und versiegelten Deponiebereiche war erforderlich, um das Grundwasser vor schädlichen Stoffeinträgen, hervorgerufen durch eindringendes

Niederschlagswasser in den bislang ungesicherten Altdeponieteil, zukünftig zu schützen. Die hierzu erforderliche Oberflächenprofilierung mit einer Neigung von $\geq 5\%$ in die Außenbereiche der Altdeponie, war bereits schon der Kreisverwaltung Germersheim als verantwortliche Deponiebetreiberin im Rahmen des der heutigen beabsichtigten Neunutzung vorangegangenen Deponiebetriebes mit Bescheid vom 26.03.1975 (Ziff. III.7.) aufgegeben worden.

Die Änderung der Entwässerungskonzeption war aufgrund vorhandener Erfahrungen in anderen Kompostanlagen (Verschmutzung der Fahrwege) sowie der Anforderungen des LWG's und der vorhandenen Altablageungsproblematik erforderlich.

Die weiteren Grundlagen des vorliegenden Bescheids sind die geprüften Antragsunterlagen sowie die zu dem Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden und der Fachreferate der Genehmigungsbehörde. Grundsätzliche Bedenken gegen die beantragte Genehmigung wurden nicht geltend gemacht.

Dem Antrag auf Genehmigung war gem. § 6 BImSchG zu entsprechen.

Die Höhe des Gesamtbetrags der Gebühren ergibt sich aus den angegebenen Errichtungskosten der Anlage (Bes. Gebührenverzeichnis Nr. 4.1.1 c und Anmerkung Nr. 4 zu lfd.Nr. 4.1.1). Die Auslagen, die vom v.g. Gebührenrahmen umfaßt sind, errechnen sich aus den zu berücksichtigenden Kostenmitteilungen des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, des Landesamtes für Wasserwirtschaft, des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Neustadt, sowie bei der Bezirksregierung angefallenen Kosten.

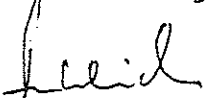
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt a.d.Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wird schriftlicher Widerspruch eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Absatz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz eingegangen ist.

In Auftrag



Werner Fröhlich

Anlagen:

Zweitschrift Stellungnahme WINGAS v. 19.02.1996 (Anlage 1)

Tabelle über den Umfang der durchzuführenden Untersuchungen im Feststoff und Eluat der verwertbaren Abfälle (QS-Plan für aufbereitete und verwertbare Bauabfälle aus der Deponie Westheim, Anlagen 2.1 und 2.2)

Vorgaben für den Umfang der Dokumentation (Anlage 3)

Zuordnungswerte Feststoff und Eluat für Bauabfälle Deponie Westheim (Anlagen 4.1 und 4.2)

Hinweise zur Probenahme und Analytik (Anlage 5)

Anforderungen an die Reststoff-/Abfalluntersuchungen und -bewertungen (Anlage 6)

Merkblatt über die Sicherheitsabstände bei Bauarbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen (Anlage 7)

3 Ordner Planunterlagen (1. Ausfertigung)